NetCom BW GmbH

für Wiederverkäufer und Anbieter von Telekommunikationsdiensten

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wiederverkäufer und Anbieter von Telekommunikationsdiensten (Anbieter-AGB)

1.1 Diese Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen NetCom BW GmbH (nachfolgend NetCom BW genannt) und dem Kunden bei Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Leistungen.

1.2 Die Anbieter-AGB richten sich an die Kundengruppe der „Anbieter". Anbieter ist jede natürliche oder juristische Person, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt, öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt oder diese für die NetCom BW vertreibt oder vermittelt.

1.3 Ergänzend hierzu gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der jeweils aktuellen Fassung [1] und - soweit vorhanden - die besonderen Geschäftsbedingungen (BesGB) für die einzelnen Dienstleistungen, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgehen, sowie die jeweiligen Leistungsbeschreibungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Dies gilt auch, wenn NetCom BW diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4 Ein Vertrag zwischen Kunde und NetCom BW besteht in der Regel aus folgenden Bestandteilen:

a) Auftragsbestätigung/Vertrag von NetCom BW

b) Leistungsbeschreibung /BesGB von NetCom BW

c) Anbieter-AGB

Im Zweifel gelten bei Widersprüchen die Bestimmungen der o.g. Vertragsbestandteile in obiger absteigender Reihenfolge.

1.5 „Textform" meint in diesen Anbieter-AGB gem. § 126b BGB eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben (z. B. Nachricht über das Kontaktformular auf der Homepage, E-Mail, Fax).

1.6 „Neukunde" ist jeder Kunde, der 3 Monate vor Abgabe der Bestellung keinen Vertrag mit NetCom BW am jeweiligen Anschlusspunkt im Sinne dieser Anbieter-AGB hatte.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Der Vertrag kommt durch Antrag des Kunden und Annahme durch NetCom BW zustande. Die Annahme erfolgt durch eine Auftragsbestätigung in Textform. Die Annahme durch NetCom BW kann auch durch Freischaltung erfolgen. Soweit ein Vertragsabschluss/eine Vertragserklärung noch von einer Genehmigung abhängt, kommt der Vertrag mit Zugang der Genehmigung zustande.

2.2 Angebote der NetCom BW erfolgen grundsätzlich freibleibend, d.h. sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Die NetCom BW behält sich ein Rücktrittsrecht aus dem Vertrag bis zum Tag der Freischaltung vor, falls technische Gründe wie z.B. ein Freileitungsanschluss bzw. fehlender Fernmeldeanschluss einen Anschluss nicht ermöglichen. Die NetCom BW verpflichtet sich in diesem Fall, den Kunde unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

2.3 Der Vertragsabschluss erfolgt in deutscher Sprache, soweit zwischen den Vertragspartnern nichts anderes vereinbart wird.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils vereinbarten Entgelte zu bezahlen.

3.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollten für die Leistungen und/oder Lieferungen zusätzliche Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben anfallen, sind diese von dem Kunden ebenfalls zu übernehmen.

3.3 Soweit von der tatsächlichen Nutzung unabhängige auf bestimmte Zeiträume berechnete Entgelte (Mieten, Grundgebühren etc.) vereinbart wurden, sind diese am 1. des jeweiligen Folgemonats fällig; die erste Inrechnungstellung erfolgt mit erfolgter Inbetriebnahme. Der erste Monat wird anteilig berechnet. Nutzungsabhängige Entgelte werden ab dem Tag der Inbetriebnahme abgerechnet.

3.4 Andere als die in Ziffer 3.2 und 3.3 genannten Entgelte werden 16 Tage nach Rechnungsstellung (Rechnungszugang) fällig.

4. Einwendung

4.1 Der Kunde hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform (z.B. über das Kontaktformular auf der Homepage der NetCom BW unter www.netcom-bw.de/kontaktformular) bei der auf der Rechnung bezeichneten Kundenbetreuung geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung.

4.2 Im Falle der Beanstandung hat NetCom BW das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange etwaiger weiterer Nutzer als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Der Kunde kann innerhalb der Beanstandungsfrist verlangen, dass ihm der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt eine nach dem vorstehenden Satz verlangte Vorlage nicht binnen acht Wochen nach einer Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche aus Verzug; die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung wird erst mit der Vorlage fällig.

4.3 Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der achtwöchigen Frist gem. Ziffer 5.1 oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft NetCom BW weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach Ziffer 5.2 für die Einzelverbindungen. Dies gilt entsprechend, soweit der Kunde nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf die Folgen nach dem vorstehenden Satz verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.

4.4 NetCom BW obliegt der Nachweis, dass sie den Telekommunikationsdienst oder den Zugang zum Telekommunikationsnetz bis zu dem Netzzugang Kunden, technisch fehlerfrei erbracht hat. Ergibt die technische Prüfung nach Ziffer 5.2 Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Kunden ausgewirkt haben können, oder wird die technische Prüfung später als acht Wochen nach der Beanstandung durch den Kunden abgeschlossen, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen des jeweiligen Anbieters von Telekommunikationsdiensten unrichtig ermittelt ist.

4.5 Informationen zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von Beschwerden zu den Themen Qualität der Dienstleistungen, Vertragsdurchführung und Abrechnung sind auf der Homepage abrufbar.

5. Vertragslaufzeit / Kündigung

5.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit erfolgter Inbetriebnahme und hat eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

5.2 Soweit nicht explizit anderweitig aufgeführt verlängern sich die Verträge jeweils stillschweigend um 12 Monate und es gelten die Kündigungsfristen von 4 Wochen. Die ordentliche Kündigung ist erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit und danach jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist möglich.

5.3 Den Vertragspartnern bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unbenommen. Ein wichtiger Grund liegt für NetCom BW insbesondere vor, wenn der Kunde die Dienstleistungen widerrechtlich nutzt bzw. in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt, bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht.

6. Leistungen

6.1 NetCom BW erbringt die Telekommunikationsdienstleistungen und Zusatzleistungen im Umfang des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages auf einem von NetCom BW und ihren Geschäftspartnern betriebenen Netzwerk. Der von NetCom BW zu erbringende Leistungsumfang einschließlich der geschuldeten Verfügbarkeit der Dienste ergibt sich dabei insbesondere aus dem Auftragsformular und der Leistungsbeschreibung.

6.2 Dem Kunden ist bekannt, dass Telekommunikationsdienstleistungen Änderungen aufgrund von technischen Neuentwicklungen sowie möglicher gesetzlicher und/oder behördlicher Neuregelungen unterliegen. Service und Leistungen für den Kunde können daher von NetCom BW dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich angepasst werden, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

6.3 NetCom BW wird bei längeren, vorübergehenden Leistungsbeschränkungen oder -einstellungen über Art, Ausmaß und Dauer in geeigneter Form unterrichten. Details regelt die Leistungsbeschreibung. Bei voraussehbaren längeren, vorübergehenden Leistungsbeschränkungen oder -einstellungen werden Kunden, die NetCom BW in Textform unter Angabe

[1] Die in diesen AGB zitierten Normen des TKG beziehen sich auf das Telekommunikationsgesetz in der ab dem 01.12.2021 geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 35 vom 28.06.2021, S. 1858 ff.

von Gründen mitgeteilt haben, dass sie auf eine ununterbrochene Verbindung oder einen jederzeitigen Verbindungsaufbau angewiesen sind, vorher unterrichtet. Dies gilt nicht, wenn die Unterrichtung nach den Umständen objektiv vorher nicht möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

6.4 Verbindliche Liefer- bzw. Ausführungstermine bedürfen der Textform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Einhaltung der vereinbarten Liefer- bzw. Ausführungstermine und Verfügbarkeiten stehen unter der Voraussetzung, dass der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtung gem. Ziffer 7 rechtezeitig erfüllt. Sofern und soweit gesetzliche Entschädigungsansprüche dem nicht vorgehen.

6.5 Benötigt NetCom BW zur Bereitstellung des Kundenanschlusses oder zur Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen Leitungen oder sonstige technische Vorleistungen Dritter, so gilt die Verpflichtung von NetCom BW zur Bereitstellung des Kundenanschlusses bzw. zur Erbringung ihrer sonstigen Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit diesen Vorleistungen, soweit NetCom BW die Vorleistung rechtzeitig beauftragt hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung nicht auf einem Verschulden von NetCom BW beruht.

6.6 Zur Vertragserfüllung kann NetCom BW jederzeit Dritte einsetzen.

7. Nutzungsbedingungen / Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1 NetCom BW bietet im Rahmen der vereinbarten Leistungen nur die Möglichkeit zur Nutzung ihres oder des Vertragspartners bestehenden Netzes in seinem bestehenden Umfang an. Eventuell erforderliche Erweiterungen des Kundennetzes sowie die Realisierung der bei dem Kunden vor Ort und/oder in seiner Betriebssphäre hierfür etwaig erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigung sowie sonstige Leistungsvoraussetzungen vor Ort und/oder innerhalb der Betriebssphäre des Kunden ist Sache des Kunden.

7.2 Sofern im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung des Vertrages technische Arbeiten und Installationen bei dem Kunden und/oder in seiner Betriebssphäre erforderlich sind, steht der Kunde dafür ein, dass diese für die Dauer des Vertrages von dem jeweiligen Grundstückseigentümer geduldet werden und die erforderlichen Erlaubnisse des Grundstückseigentümers vorliegen. Unbeschadet dessen kann NetCom BW die Durchführung des Vertrages davon abhängig machen, dass ihr ein Grundstücksnutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer in Schriftform übergeben wird und/oder der Grundstückseigentümer der Anbindung des Grundstückes (für den sogenannten Haus- und/oder Wohnungsstich) auf Basis der gesetzlichen Nutzungsregelungen zustimmt.

7.3 Der Kunde gestattet der NetCom BW den Zugang zum Übergabepunkt. Dabei muss der Übergabepunkt leicht zugänglich sein. Eine Voranmeldung im Störungsfall ist nicht notwendig. Gleiches gilt für ggf. erforderliche Remote Zugriffe auf den Router zur Störungsbehebung. Sollte es der Kunde versäumen, eine Zugänglichkeit zu schaffen, kann der Kunde keine rechtlichen Schritte in Bezug auf die Verfügbarkeit sowie auf die daraus entstehenden Haftungskosten geltend machen.

7.4 Soweit der Kunde im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung der getroffenen Vereinbarungen der NetCom BW Technische Anlagen, Geräte und/oder sonstige Einrichtungen (nachfolgend insgesamt „Technische Anlagen" genannt) leihweise oder als Miete (also ohne Eigentumsübertragung) zur Verfügung gestellt werden, gilt hierfür folgendes:

a) Technische Anlagen dürfen keinem Dritten überlassen und nur an dem vereinbarten Standort genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die „Technischen Anlagen" pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Eingriffe (öffnen etc.) in die „Technischen Anlagen" oder Veränderungen dürfen von ihm nicht vorgenommen werden.

b) Für die Installation und den Betrieb der „Technischen Anlagen" hat der Kunde den Erfordernissen der „Technischen Anlagen" genügende Räumlichkeiten und Umfeldbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Betriebskosten der „Technischen Anlagen" (Stromkosten etc.) werden vom Kunden übernommen.

c) Der Kunde ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der ihm überlassenen „Technischen Anlagen" verantwortlich. Werden „Technische Anlagen" beschädigt, zerstört oder kommen abhanden, ist dies der NetCom BW unverzüglich in Textform mitzuteilen. Der Kunde ist für sämtliche Beschädigungen und für einen Verlust der „Technischen Anlagen", die/der in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich entstehen sollte(n), verantwortlich und hat der NetCom BW den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen; ausgenommen sind lediglich solche Schäden, die durch den Kunden nicht zu vertreten sind.

7.5 Der Kunde ist verpflichtet,

a) genaue Angaben über seinen Namen (bei Firmen: auch die Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. Geschäftssitz), seine Adresse und seine Bankverbindung zu machen. Sämtliche Änderungen der o.g. Daten sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) sind unverzüglich in Textform anzuzeigen;

b) alle für die Nutzung des Netzes und der damit/darauf zur Verfügung gestellten Dienste maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten; insbesondere nur hierfür zugelassene Geräte zu verwenden;

c) über die von NetCom BW eröffneten Telekommunikationswege keine sitten- und/oder gesetzeswidrigen Inhalte zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten. Der Kunde steht dafür ein, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten werden;

d) bei Verdacht auf missbräuchliche Nutzung seiner Benutzerkennung/seines Passwortes das Passwort auf Verlangen von NetCom BW unverzüglich zu ändern, NetCom BW teilt dem Kunden einen solchen Verdacht unverzüglich mit;

e) bei der Inanspruchnahme der Leistung "Anrufumleitung" sicherzustellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Weiterleitung erfolgen soll, einverstanden ist. Die Anrufe dürfen nicht zu einem Anschluss geleitet werden, bei dem ankommende Anrufe weitergeleitet werden. Bei Nutzungsüberlassung an Dritte hat der Kunde diese auf die vorgenannten Verpflichtungen hinzuweisen;

f) alle Daten, die zum Wechsel des bisherigen Telekommunikationsanbieters zu NetCom BW notwendig sind, wahrheitsgemäß mitzuteilen. Mehrkosten, die durch falsche oder unvollständige Angaben der NetCom BW entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Im Übrigen gilt Ziffer 15.7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

g) eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben, um hierüber die Regelkommunikation zwischen Kunden und NetCom BW abzuwickeln.

h) sich im Interesse aller Kunden die Dienstleistungen angemessenen zu nutzen (Fair Use). NetCom BW behält sich vor, im Falle einer stark abweichender übermäßig oder ungewöhnlich hohen Inanspruchnahme der Dienste durch den Kunden diese technisch einzuschränken. In diesem Falle tritt NetCom BW mit dem Kunden vorab in Kontakt, um aufgrund der spezifischen Nutzungsanforderungen des Kunden ein alternatives Produkt zu bekommen.

8. Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte

8.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart ist, verbleiben sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Vertrages übergebenen „Technische Anlagen" und Unterlagen dingliches und geistiges Eigentum der NetCom BW bzw. deren Geschäftspartner. Der Kunde erhält hieran nur das für die Dauer des Vertrages befristete, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung. Eine nach Maßgabe des Vertragszweckes über den notwendigen Gebrauch hinausgehende Verwendung, Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Unbeschadet dessen ist der Kunde verpflichtet, die jeweils einschlägigen lizenz- und sonstigen urheberrechtlichen Bedingungen des Herstellers, der NetCom BW und deren Geschäftspartner einzuhalten.

8.2 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages überlassenen Geräte und Unterlagen (einschl. aller etwaigen Kopien) zurückzugeben, soweit nichts anderes in Textform vereinbart wurde.

8.3 Der Kunde steht dafür ein, dass die Verpflichtungen aus Ziffern 8.1 und 8.2 auch von seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten werden.

9. Sicherheitsleistung

9.1 NetCom BW ist berechtigt, von dem Kunde eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen:

a) Wenn der Kunde einen nicht unwesentlichen Rechnungsbetrag nicht fristgerecht bezahlt und ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als 12 Monate zurückliegt;

b) bei beantragten oder eröffneten gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahren;

c) bei gerichtlich angeordneter Zwangsvollstreckung.

9.2 Diese Sicherheitsleistung kann in Form einer Bürgschaftserklärung eines in dem Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitutes erfolgen.

9.3 Bei Nichterbringung der Sicherheitsleistung oder Bürgschaft ist NetCom BW nach entsprechender Mahnung mit Hinweis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherheitserbringung berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Sperre nach Ziffer 10 vorliegen.

10. Sperre

10.1 NetCom BW darf ihre Leistung einstellen, sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird.

10.2 NetCom BW darf die zu erbringenden Leistungen unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe der Ziff. 10 ganz oder teilweise verweigern (Sperre), wenn der Kunde

a) In zwei aufeinander folgenden Monaten mit einem nicht unerheblichen Teil der geschuldeten Entgelte oder des gesamten Entgelts in Verzug befindet oder

b) über einen längeren Zeitraum als zwei Monate einen Zahlungsrückstand in Höhe des monatlichen Grundpreises für zwei Monate erreicht in Verzug befindet oder

c) wiederholt und erheblich gegen seine Pflichten aus Ziff. 7 und 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt und trotz Aufforderung zur Wahrung eines vertragsgemäßen Verhaltens durch NetCom BW die Pflichtverletzung nicht abstellt.

10.3 NetCom BW darf eine Sperre durchführen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen der NetCom BW missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird.

11. Zahlungsverzug

11.1 Kommt der Kunde mit der Bezahlung des für 2 aufeinander folgende Abrechnungszeiträume geschuldeten Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon in Verzug, so kann NetCom BW das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen, sofern auch eine Sperre gerechtfertigt wäre.

11.2 Der Kunde kommt unbeschadet des gesetzlichen Verzugseintritts nach § 286 Abs. 3 BGB in Verzug, wenn der fällige Betrag nicht an dem Tag des vereinbarten Zahlungsziels auf dem in der Rechnung angegebenen Konto eingeht. Maßgeblich sind die in den Verträgen genannten Zahlungsziele sowie der Geldeingang bei NetCom BW. Bei der Rechnungsstellung wird das Zahlungsziel gesondert ausgewiesen.

11.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist NetCom BW berechtigt, Verzugszinsen in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche der NetCom BW bleibt hiervon unberührt.

12. Aufrechnungs- / Zurückbehaltungsrecht

Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zu.

13. Haftung / Höhere Gewalt

13.1 Für Schadensersatzansprüche gegenüber NetCom BW, ihren gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen infolge von Vertragsverletzungen (z. B. wegen Verzug, Unmöglichkeit oder sonstiger Nichterfüllung), wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, wegen der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und/oder wegen unerlaubter Handlung sowie der übrigen gesetzlichen Haftung gelten folgende Regelungen:

13.2 Für Personenschäden haftet NetCom BW im Übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt nicht bei der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht.

13.3 Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Lieferanten aber der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

13.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Der vertragstypische Schaden beträgt maximal 25.000 Euro.

13.5 Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

13.6 Bei Ereignissen höherer Gewalt, die NetCom BW die Erfüllung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haftet NetCom BW nicht. Sofern NetCom BW durch Ereignisse höherer Gewalt an einer ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist, ist NetCom BW berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit zu verschieben. Als höhere Gewalt gelten z.B. Krieg, Unruhen, Arbeitskampfmaßnahmen, Feuer, Überschwemmungen und sonstige Unwetter sowie die Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen.

13.7 Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen bzw. Mitwirkungspflichten des Kunden werden die der NetCom BW entstandenen Kosten dem Kunden weiterberechnet. Der Kunden haftet bei schuldhafter Verletzung der Mitwirkungspflichten bzw. muss sich dieses im Falle einer Haftung der NetCom BW als Mitverschulden anrechnen lassen.

14. Entstörungsdienst

Im Falle einer Netz- und/oder sonstigen Leistungsstörung wird NetCom BW nach Eingang einer ordnungsgemäßen Störungsmeldung unter Nennung des Erscheinungsbildes, des Zeitpunktes des Auftritts, des Fehlercodes bzw. weiterer, für die Störungseinordnung durch die NetCom BW erforderlicher Informationen, bei der zuständigen Kundenbetreuung von NetCom BW unverzüglich Maßnahmen einleiten, um die Störung zu beheben.

15. Gewährleistung

15.1 Die Gewährleistung für die Lieferung von Sachen, die Durchführung von Werk- und Installationsleistungen beträgt generell zwei Jahre.

15.2 Schlagen Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach der für NetCom BW erforderlichen und dem Kunden zumutbaren Zeit fehl, kann er weitergehende gesetzliche Gewährleistungsrechte wie Rücktritt und Minderung sowie ggf. Schadensersatz geltend machen.

15.3 Sämtliche Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, wenn er den Mangel bei Abschluss des Vertrages kennt.

15.4 Eventuelle Mängel und/oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind der NetCom BW unverzüglich in Textform anzuzeigen. Zugesicherte Eigenschaften sind nur diejenigen, die ausdrücklich in Textform als solche bezeichnet werden. Die gesetzlichen Gewährleistungsfristen bleiben hiervon unberührt.

16. Änderung von Allg. Geschäftsbedingungen / Entgelten Vertragsänderungen

16.1 Der Kunde wird über Änderungen dieser Anbieter-AGB sowie eventuelle sonstiger Vereinbarungen in geeigneter Weise informiert und auf sein Widerspruchs- bzw. Kündigungsrecht hingewiesen.

16.2 Neben den speziell geregelten Fällen von Vertrags- oder Leistungsänderungen kommt der NetCom BW das folgende allgemeine Anpassungsrecht zu.

16.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgelte (Tarife/Preise) können von NetCom BW geändert werden, sofern triftige Gründe hierfür vorliegen, welche nach Vertragsschluss eingetreten sind und nicht von NetCom BW veranlasst wurden. Triftige Gründe sind insb. gegeben, wenn

- eine oder mehrere Bestimmungen dieser Anbieter-AGB aufgrund von Gesetzesänderungen oder Änderungen der Rechtsprechung unwirksam werden,
- die Gesamtkosten der NetCom BW, die für die Berechnung des vom Kunden zu zahlenden Entgeltes maßgeblich sind (z.B. Kosten für den Betrieb und Instandhaltung des Netzes, Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Kosten der Kundenbetreuung, Energiekosten, Gemeinkosten), sich wesentlich erhöhen. Dies ist beispielsweise bei erheblichen Veränderungen der Beschaffungskosten/ Vorlieferantenpreise, Änderung der Umsatzsteuer der Fall.

  Bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung der NetCom BW werden etwaige Kostensenkungen mindernd berücksichtigt.

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und von Entgelten (Tarife/Preise) werden dem Kunden in Textform mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden der Änderung mitgeteilt. Bei Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann der Kunde der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) widersprechen. Die Änderungen gelten als genehmigt und werden wirksam, wenn der Kunde der Änderung nicht widerspricht, sofern NetCom BW dem Kunden im Mitteilungsschreiben auf diese Folge besonders hingewiesen hat.

Macht der Kunde von seinem Widerspruchsrecht fristgerecht Gebrauch, wird der Vertrag zu den bereits bestehenden Bedingungen ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

16.4 Bei der Bereitstellung/Inanspruchnahme von Diensten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können ausländische Gesetze, Verordnungen oder sonstige landesspezifische Besonderheiten dazu führen, dass der Vertrag nicht in der vorgesehenen Art und Weise durchgeführt werden kann bzw. Anpassungen des Vertrags erforderlich werden.

17. Abtretung

Forderungen, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der Kunden nur nach vorheriger Zustimmung in Textform seitens NetCom BW abtreten bzw. übertragen.

18. Datenschutz

NetCom BW beachtet die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Details ergeben sich aus den erforderlichen Datenschutzhinweisen an den Kunden. Diese sind veröffentlicht unter www.netcom-bw.de/datenschutz/. Bei Fragen oder Unklarheiten steht folgende Kontaktstelle zur Verfügung: security@netcom-bw.de. Die Datenschutzhinweise gelten als Vertragsbestandteil vorrangig.

19. Maßnahmen auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen, Bedrohungen oder bei Schwachstellen

NetCom BW wird Sicherheits- und Integritätsverletzungen, Bedrohungen oder beim Auftreten anderer Schwachstellen diese unverzüglich prüfen und sämtliche technisch, praktisch, organisatorisch und gesetzlich möglichen Maßnahmen, insbesondere auch nach dem Sicherheitskonzept, zur Beseitigung der Beeinträchtigung ergreifen. Gleichzeitig wird NetCom BW entsprechende organisatorische Vorsorgemaßnahmen ergreifen, insbesondere die Anpassung des Sicherheitskonzeptes, um zukünftig entsprechende Beeinträchtigungen bestmöglich zu versuchen zu verhindern.

20. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

20.1 Wenn kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, gilt für alle Klagen auf Grund von Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis der Gerichtsstand Ellwangen als vereinbart,

a) soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
b) soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
c) soweit der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

20.2 Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und NetCom BW unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland für inländische Vertragsparteien. UN-Kaufrecht kommt nicht zur Anwendung.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Änderungen, Ergänzungen sowie die Abgabe von Erklärungen der Vertragsverhältnisse gegenüber dem anderen Vertragspartner bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Textformklausel.

21.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bedingung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende zu ersetzen.